

Veröffentlichung

Haushaltssatzung des Städtebauliche Sondervermögens der Stadt Sternberg für das Haushaltsjahr 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14.12.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

	2017	2018
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	621.500 EUR	563.200 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	632.500 EUR	563.300 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-11.000 EUR	-100 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-11.000 EUR	-100 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-11.000 EUR	-100 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	91.100 EUR	56.800 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	102.000 EUR	57.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-10.900 EUR	-200 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	73.500 EUR	166.700 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	150.300 EUR	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-76.800 EUR	166.700 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-87.700 EUR	166.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt
auf 5.000 EUR in 2017

5.000 EUR in 2018

§ 5 Eigenkapital

Nach ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des
Haushaltsvorjahres(2015) betrug 59.553 EUR

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des
Haushaltsvorjahres(2016) beträgt 60.153 EUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres(2017) 48.553 EUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres(2018) 48.453 EUR

§ 6 weitere Vorschriften

6.1. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

6.1.1 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus
Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

6.1.2 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen
zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig
deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der
Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

Sternberg , den 14.12.2016

Taubenhein

Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegen in der Zeit vom 02.01.2018 bis zum 05.01.2018,
jeweils Montag bis Freitag, 09.00 – 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Sternberg, Zimmer 5
öffentlich aus.